# Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote



Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BlmschV).

## Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- 1. Diese AGB gelten für alle Verträge der Gemeindewerke Bovenden mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Beauftragung von den Gemeindewerken Bovenden als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BlmSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars auf der Website www.gemeindewerke-bovenden.de ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben und die Gemeindewerke Bovenden dies durch die Portalbestätigung angenommen haben.
- 3. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigungen gehen letztere den AGB vor.

## Parteien und Vertragsgegenstand

- 1. Der Kunde ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BlmSchV (im Folgenden E-Fahrzeug mit Zulassung in Deutschland). Er gilt daher als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt für einen pauschalen Schätzwert pro E-Fahrzeug zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- 2. Die Gemeindewerke Bovenden sammeln und vermarkten die THG-Quote für E-Fahrzeuge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
- 3. Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die Gemeindewerke Bovenden gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BlmSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BlmSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THQ-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Fahrzeugs auf die Gemeindewerke Bovenden. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten Kalenderjahre.

## Voraussetzungen für die Bestimmung

- 1. Die Gemeindewerke Bovenden können die THG-Quote für E-Fahrzeuge nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 am Kraftstoffcode 0004 im Feld P.3 erkennbar.
- Der Kunde hat für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37aAbsatz 6 BlmSchG bestimmt.
- 2. Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- 3. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder Missbrauch vorliegt, können die Gemeindewerke Bovenden vom Vertrag zurücktreten.

## Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt den Gemeindewerken Bovenden im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1, die gemäß 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E-Fahrzeugs zur Verfügung. Hierfür lädt der Kunde jeweils einen Scan oder ein Foto der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung über die Website der Gemeindewerke Bovenden hoch. Für den Fall, dass der Vertrag für mehr als ein Kalenderjahr geschlossen worden ist, wird der Kunde der Gemeindewerke Bovenden in jedem neuen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit bestätigen, dass er Halter des E-Fahrzeugs ist und dieses weiterhin

zugelassen ist. Auf Nachfrage wird der Kunde ferner eine aktuelle Kopie der Zulassungsbescheinigung nach Maßgabe von Absatz 1 zur Verfügung stellen.

2. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Fahrzeugs ändern, so ist der Kunde verpflichtet, den Gemeindewerken Bovenden die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, können die Gemeindewerke Bovenden den Vertrag außerordentlich kündigen.

## Vermarktung der THG-Quote durch die Gemeindewerke Bovenden

- 1. Die Gemeindewerke Bovenden werden die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BlmSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.
- 2. Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Fahrzeug die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt den Gemeindewerken Bovenden eine Bescheinigung hierüber aus.
- 3. Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, werden die Gemeindewerke Bovenden die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen.
- 4. Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts können die Gemeindewerke Bovenden die THG-Quote für das E-Fahrzeug an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

## Gegenleistung für die Bestimmung

- 1. Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Kunde Anspruch auf die für das jeweilige Bestimmungsjahr veröffentlichte THG-Prämie.
- 2. Sofern der Kunde umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer.
- 3. Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht so weit der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- 4. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt per Überweisung an die den Gemeindewerke Bovenden übermittelte Bankverbindung.

# Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit für das jeweilige Bestimmungsjahr.

## **Datenschutz**

- 1. Die Gemeindewerke Bovenden werden die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des THG-Vertrags und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze zum Datenschutz verarbeiten. So ist die Kopie der Zulassungsbescheinigung für die Dauer von mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gemeindewerke Bovenden ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs der THG-Quote die notwendigen Daten des Kunden im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden, insbesondere an das Umweltbundesamt, weitergibt.
- 3. Zur Vertragserfüllung kann die Gemeindewerke Bovenden Dienstleister einsetzen, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.

## Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

## Schlussbestimmungen

1. Die Gemeindewerke Bovenden können sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

- 2. Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

# Widerrufsbelehrung

## Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Telefon: (0551) 900333-0, E-Mail: service@gemeindewerke-bovenden.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

# MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

-	An
	Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG Rathausplatz 1 37120 Bovenden
	Fax: (0551) 900333-159 E-Mail: service@gemeindewerke-bovenden.de
-	Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
-	Bestellt am (*)/erhalten am (*)
-	Name des/der Verbraucher(s)
-	Anschrift des/der Verbraucher(s)
-	Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
-	Datum
(*) Unzutreffendes streichen.	